

ÖSTERREICHISCHE RICHTERORDNUNG

Österreichischer Berufsverband der Hundetrainer und
–verhaltensberater ÖBdH e.V.

Interessensvertretung / tiergestützte Fördermaßnahmen / Mantrail
Austrian association of professional pet dog trainers and behaviour consultants



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich / Gültigkeit.....	3
2. Grundsätzlich.....	3
3. Zuständigkeit	3
4. Richtergruppeneinteilung	3
5. Zulassung als Richter(Anwärter).....	4
5.1. Voraussetzungen	4
5.2 Antragstellung	4
5.3 Prüfungen / Fort- und Weiterbildungen	4
5.4 Richteranwärter / Richtererkennung.....	4
6. Richtertätigkeit	5
7. Verlust des Richteramts.....	5
8. Inkrafttreten	5

1. Geltungsbereich / Gültigkeit

Die Richterordnung gilt verbindlich für alle Hundeschulen bzw. freien TrainerInnen, die Prüfungen/Wettkämpfe nach den Richtlinien des ÖBdH abnehmen/durchführen.

2. Grundsätzlich

Um die Aufgabe als Richter zu erfüllen, ist hohe Fachkenntnis, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit nötig.

Richter handeln nach bestem Wissen und Gewissen und fällen objektive, unabhängige Urteile.

3. Zuständigkeit

Der ÖBdH erreicht seinen Zweck unter anderem durch

- Festlegung der Richterordnung
- Prüfung von Richtern / Anwärtern
- Ernennung von Richtern
- Aus- und Weiterbildung von Richtern / Anwärtern
- Führung einer Liste der Richter
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Einladung und Zuteilung von Richtern

4. Richtergruppeneinteilung

1. Richter für Hundesport (ausgenommen jagdliche Ausbildungen)
2. Richter für jagdliche Ausbildungen
3. Richter für Mantrail
4. Richter für tiergestützte Therapie
5. Wesensspezialrichter

1. Richter für Hundesport (ausgenommen jagdliche Ausbildungen)

Alle Prüfungsstufen für die jeweilige Sportart: Hundealltagstauglichkeit (inklusive gehandicapte Hunde), Companionship, Breitensport und Motility SEC sowie Kids&Dogs- und Teens&Dogs-Prüfungen.

2. Richter für jagdliche Ausbildungen

Alle Prüfungsstufen für die jeweilige Sportart: Fährtenarbeit und Stöberarbeit.

3. Richter für Mantrail

Ausbildungs- und Prüfungserfordernisse sowie Berechtigungen siehe Mantrail-Ausbildungsordnung und –prüfungsordnung des ÖBdH.

4. Richter für tiergestützte Therapie

Ausbildungs- und Prüfungserfordernisse sowie Berechtigungen siehe Therapiehund-Ausbildungsordnung und –prüfungsordnung des ÖBdH.

5. Wesensspezialrichter

Alle Wesensprüfungen; die über die Wesenstests bei Prüfungen der Gruppen 1. bis 4 hinausgehen.

5. Zulassung als Richter(Anwärter)

5.1 Voraussetzungen

- Vollendung des 19. Lebensjahres
- Geistige und körperliche Eignung
- Charakterliche Zuverlässigkeit, einwandfreies Leumundszeugnis
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder ordentlicher Wohnsitz in Österreich seit mind. 5 Jahren
- Fundierte theoretische und praktische Ausbildung im Bereich Hundetraining
- Je nach Richtergruppe: Mind. 3jährige Tätigkeit als Hundetrainer/in und/oder Verhaltensberater/in für Hunde und/oder Betätigung mit nachweisbarem Erfolg in einer Sportart, im Bereich Mantrail oder im Bereich tiergestützte Therapie
- Mitglied beim ÖBdH oder einer kooperierenden Institution

Anerkennung von Ausbildungen

Über Anerkennungen entscheidet der ÖBdH. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

Folgende Ausbildungen können ganz oder teilweise anerkannt werden:

- (dipl.) HundetrainerIn und (dipl.) VerhaltensberaterIn für Hunde, SzTVT
- div. Ausbildungen Spezialisierung Hundetraining/-verhalten, ATN
- Hundetrainer International Dog Trainer Education, Kvam, Rugaas
- Kynologenlehrgang, Vet.Med.
- Hundetrainer, Animal Learn
- Hundetrainer, Canis Zentrum für Kynologie
- Hundetrainer, Council for Pet Dog Trainers
- Hundetrainer, Graffity-Works (ehem. Hot Dogs)
- Hundetrainer, ÖKV, ÖGV, ÖHU, SVÖ etc.
- Ausbildungen Therapiehunde, TgT, TaT, ÖTV etc.

5.2 Antragstellung

- Gemeinsam mit dem Antrag um Richtererkennung sind dem ÖBdH die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und relevante Ausbildungen und/oder Tätigkeiten nachzuweisen (theoretische/praktische Inhalte einer Ausbildung unter Angabe der Ausbildungsstunden, Tätigkeit, Erfolge im Hundesport).
- Der ÖBdH prüft eingehende Anträge und fällt eine Entscheidung. Einsprüche gegen Entscheidungen können innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe beim ÖBdH eingebracht werden. Einsprüche werden vom ÖBdH in einem Gremium innerhalb von vier Wochen geprüft und eine endgültige Entscheidung gefällt. Gegen endgültige Entscheidungen können keine Einsprüche erhoben werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Richtererkennung.

5.3. Prüfungen / Fort- und Weiterbildungen

- Bei Antragsprüfung können schriftliche und/oder praktische Prüfungen oder zusätzliche Fort- und Weiterbildungen erforderlich sein bzw. vorgeschrieben werden.
- Bei Nicht-Bestehen einer Prüfung ist ein neuerlicher Antritt nach frühestens 6 Monaten möglich.

5.4. Richteranwälter / Richterankennung

Entspricht der ÖBdH einem Antrag, wird man als Richter-Anwärter in die Liste des ÖBdH aufgenommen. Es sind mindestens drei Einsätze als Assistenzrichter mit Beisitz eines Richters zu absolvieren, um als Richter anerkannt zu werden. Für die Richtererkennung müssen die drei Assistenzrichtereinsätze vom Richter positiv beurteilt werden.

6. Richtertätigkeit

- Richter dürfen grundsätzlich alle Hunde, ohne Rücksicht auf Rasse, Alter und Abstammung beurteilen.
- Richter dürfen in ihrer Funktion als Prüfungsvorsitz keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer oder Verkäufer sie sind bzw. in den letzten 6 Monaten vor der Prüfung waren.
- Richter dürfen in ihrer Funktion als Prüfungsvorsitz keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer mit dem Richter in gleichen Haushalt lebt.
- Richter dürfen in ihrer Funktion als Prüfungsvorsitz keinen Hund bewerten, der mit ihnen im gleichen Haushalt lebt.
- Richter dürfen in ihrer Funktion als Prüfungsvorsitz keine Hunde bewerten, die sie selbst bei einer Prüfung vorführen.
- HAT-SK-Richter dürfen in ihrer Funktion als Prüfungsvorsitz keinen Hund bewerten, den sie selbst für diese Prüfung vorbereitet haben.
- Richter dürfen durch ihre Tätigkeit die Arbeit von zu prüfenden Hunden weder stören noch beeinflussen.
- Richter haben das Recht, im Zuge ihrer Tätigkeit, einen Spesenersatz zu erhalten.
- Jeder Richter ist verpflichtet sich fachlich weiterzubilden.
- Alle durch Aus- und Weiterbildungen bzw. Prüfungen entstehenden Kosten tragen die Richteranwälter bzw. Richter.
- Hinweis im Bezug auf Impfungen: Es gibt keine gesetzliche Pflichtimpfung für Hunde. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Richter des ÖBdH nicht berechtigt sind, bei Wettkämpfen auf Impfungen zu bestehen, die über das tatsächlich notwendige Maß hinausgehen.
Tollwut: Die Dauer des Immunschutzes nach der Grundimmunisierung beträgt mindestens drei Jahre. Geimpft werden sollten Hunde, die in Grenznähe wohnen oder ins Ausland mitgenommen werden.

7. Verlust des Richteramtes

Streichung durch den Richter

Jeder Richter kann ohne Angaben von Gründen seine Streichung aus der Richterliste verlangen. Er hat dies dem ÖBdH schriftlich mitzuteilen.

Verwarnung / Streichung durch den ÖBdH

Jeder Richter kann unter Anführung der Gründe vom ÖBdH verwarnet werden. Gründe können sein: Verstöße gegen die Richterordnung, stark-aversiver Umgang Hunden, Akzeptieren von stark-aversiven Training von Hundebesitzern mit ihren Hunden.

Eine Verwarnung kann ein vorläufiges Ruhen der Richtertätigkeit über einen gewissen Zeitraum bzw. die Androhung der Streichung nach sich ziehen. Die Verwarnung ist dem Richter vom ÖBdH schriftlich mitzuteilen. Gegen die Verwarnung kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung eine begründete Berufung eingelegt werden. Berufungen werden vom ÖBdH innerhalb von vier Wochen geprüft und eine endgültige Entscheidung gefällt. Gegen endgültige Entscheidungen kann kein Einspruch erhoben werden.

Streichung durch den ÖBdH

Zeigt eine Verwarnung keine Wirkung oder liegen schwerwiegende Gründe vor, kann jeder Richter unter Anführung der Gründe vom ÖBdH von der Richterliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Richter vom ÖBdH schriftlich mitzuteilen. Die Streichung ist endgültig.

8. Inkrafttreten

Die Richterordnung tritt mit 1.1.2016 in Kraft. Letzte Änderung: 01.02.2019

Diese Richterordnung ersetzt alle bisherigen Richterordnungen/Bestimmungen.

© Österreichischer Berufsverband der Hundetrainer und –verhaltensberater ÖBdH e.V.

Interessensvertretung / tiergestützte Fördermaßnahmen / Mantrail

Austrian association of professional pet dog trainers and behaviour consultants

A- 1170 Wien, Alszeile 57-63/6/4, Tel.: +43/(0)699/10957958

E-Mail: office@oebdh.at Homepage: <http://www.oebdh.at> ZVR-Zahl: 723082348